



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 090810w) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Fernsehprogramm „Livestream noen.at“, das unter <https://www.noen.at/video/live> ausgestrahlt wird, nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe via eRTR vom 21.11.2023 zeigte die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (in der Folge: Einschreiterin) den audiovisuellen Mediendienst „Livestream noen.at“ bereitgestellt unter <https://www.noen.at/video/live> bei der KommAustria an. Darin wurde angegeben, dass das Web-TV mit 10.10.2023 gestartet worden sei.

Mit Schreiben vom 12.02.2024 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige des Livestreams/Web-TVs „Livestream noen.at“ gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G ein.

Mit E-Mail vom 29.02.2024 nahm die Einschreiterin zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die ordentliche Meldung des Mediendienstes wie von der KommAustria angeführt tatsächlich nicht regelungskonform angezeigt worden sei, dies jedoch einerseits bereits nachgeholt, andererseits lediglich aufgrund eines Versehens irrtümlich und nicht zur Erlangung eines Vorteils unterlassen worden sei. Weiters sei, soweit ersichtlich, dadurch auch kein Schaden entstanden und werde ersucht dies „mildernd“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus erbat die Einschreiterin um eine Fristerstreckung bzw. die Möglichkeit ergänzende Ausführungen zu treffen. Diesem Ersuchen wurde mittels E-Mail vom 01.03.2024 entsprochen, indem die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.03.2024 eingeräumt wurde.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin hat ihren Sitz in St. Pölten und damit in Österreich.

Die Einschreiterin ist Veranstalterin des Livestreams/Web-TVs „Livestream noen.at“. Das Programm wird seit 10.10.2023 unter <https://www.noen.at/video/live> bereitgestellt. Mit Eingabe via eRTR vom 21.11.2023 zeigte die Einschreiterin diesen Livestream/dieses Web-TV an.

Der Kanal „Livestream noen.at“ zeigt einen Livestream/ein Web-TV als regionales niederösterreichisches Fernsehprogramm aus den Bereichen Gesellschaft, Politik, Kultur und Sport, Wirtschaft und Bildung. Das Programm wechselt wöchentlich.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Akt der KommAustria zu KOA 1.950/24-010 sowie auf der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen Kanal.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

### 4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

**§ 2.** Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S.*

36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Einschreiterin seit 10.10.2023 den Livestream/das Web-TV „Livestream noen.at“ unter <https://www.noen.at/video/live> veranstaltet und verbreitet und ist die Einschreiterin insofern als Fernsehveranstalterin im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G zu qualifizieren. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, zeigt der Livestream/das Web-TV ein regionales niederösterreichisches Fernsehprogramm aus den Bereichen Gesellschaft, Politik, Kultur und Sport, Wirtschaft und Bildung. Es handelt sich daher um einen über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird und liegt insofern ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G vor.

Die Einschreiterin hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 21.11.2023 und somit verspätet.

Da die Einschreiterin eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt.

Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Einschreiterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-075“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. April 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)